

2290/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Lafer und Kollegen haben am 16. April 1997 unter der Nr.2301/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Neuerungen im Asylverfahren zur Entlastung des VwGH" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1 . Im Entwurf des neuen Asylgesetzes ist als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes der Unabhängige Bundesasylsenat vorgesehen. Gegen dessen Entscheidungen wiederum die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Welche konkreten Maßnahmen werden von Ihnen beabsichtigt? Wann sollen diese Neuregelungen in Kraft treten und welche Kosten werden damit verbunden sein?

2. Planen Sie insbesondere eine Beschränkung des Rechtszuges an den Verwaltungsgerichtshof?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen soll diese Beschränkung erfolgen?

3 . Haben diesbezüglich bereits Verhandlungen mit dem für Verfassungsfragen zuständigen Bundeskanzleramt stattgefunden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

4, In der XIX. GP haben die Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Khol und Kollegen die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten und ein Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes zur Entlastung des VwGH beantragt (306/A).

Aufgrund welcher Erwägungen beabsichtigen Sie anstelle der Betrauung eines Verwaltungsgerichtes mit Asylangelegenheiten die Schaffung des unabhängigen Bundesasylsenates, dem zweifelsohne die Qualität eines Gerichtes nicht zukommt?

5. Wird beim Unabhängigen Bundesasylsenat die Möglichkeit bestehen, eine aufschiebende Wirkung analog der entsprechenden Bestimmung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof zu erlangen?

6. Welcher Rechtsstatus soll dem Asylwerber während des Asylverfahrens insbesondere auch während der Dauer der Zuerkennung zukommen?

7. Welche durchschnittliche Verfahrensdauer in Asylsachen halten Sie ab Einbringung des

Erstantrages bis zur Entscheidung a) des Bundesasylamtes b) des Unabhängigen Bundesasylsenates c) des Verwaltungsgerichtshofes für vertretbar?

8. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden Sie setzen, um eine möglichst kurze Verfahrensdauer gewährleisten zu können?

9. Können Sie ausschließen, daß die im Entwurf vorgesehene Ausgestaltung des unabhängigen Bundesasylsenates gegen Bestimmungen der EMRK verstößt?

10. Auf welche Weise wollen Sie die Unabhängigkeit des unabhängigen Bundesasylsenates gewährleisten?

11. In welcher Weise soll die Beachtung des neu vorgesehenen Instituts der "Sicherung der Zurückweisung" gemäß § 53 FrG gewährleistet werden?

12. Teilen Sie die Auffassung der Vereinten Nationen, daß Asylwerbern, während der Dauer des Verfahrens die Möglichkeit der Teilnahme am Arbeitsmarkt nicht ermöglicht werden sollte?

Wenn nein, warum nicht?

13. Werden Sie Maßnahmen setzen, um die Erledigung des enormen Rückstandes an Beschwerden in Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten beim Verwaltungsgerichtshof zu erleichtern, bzw. zu beschleunigen? .

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen und bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

14. Welche Maßnahmen werden Sie bis zum Inkrafttreten der Neuregelung setzen, damit der Rückstand nicht weiter anwächst?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst weise ich darauf hin, daß der Nationalrat am 11. Juli 1997 den Gesetzesbeschluß betreffend das Asylgesetz 1997 (686 und 755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP) gefaßt hat, so daß hinsichtlich der nunmehr getroffenen Entscheidungen weitgehend nicht mehr von einer Angelegenheit der Vollziehung (Art 57 B-VG) gesprochen werden kann, dies gilt insbesondere für sämtliche Maßnahmen, die mit der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes (§ 44 Abs 2 bis 4 AsylG) zu tun haben, da diese zur Gänze erst vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten eingefügt worden sind. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Anton LEIKAM und Paul KISS zur Regierungsvorlage 686 der Beilagen.

Im übrigen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 :

Ich verweise auf die Ausführungen im Vorblatt und in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (§§ 37 und 38) des Asylgesetzes 1997. Die Neuregelung wird gemäß § 42 AsylG mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Eine Beschränkung des Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof ist nicht geplant, das Höchstgericht soll jedoch ein Ablehnungsrecht bei Beschwerden gegen Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates erhalten. Hierzu bedarf es einer Ergänzung der bisher in Art. 13 Abs 3 B-VG getroffenen Regelung. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den von den Abgeordneten Dr. KOSTELKA und Dr. KOHL eingebrachten Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (494/A XX.GP)

Eine Betrauung eines Verwaltungsgerichtes mit Asylangelegenheiten war nicht möglich, da ein anderes Verwaltungsgericht als der Verwaltungsgerichtshof nicht besteht.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Anrufung des unabhängigen Bundesasylsenates erfolgt mittels Berufung. Hinsichtlich der Regelung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung der Asylwerber im Berufungsverfahren verweise ich auf § 19 Abs 2 des Asylgesetzes 1997. Demnach hat ein Asylwerber nur dann keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung, wenn er unter Umgehung der Grenzkontrolle oder entgegen den Bestimmungen des 2. Hauptstückes des Fremdenengesetzes eingereist ist und die Behörde ihm in der Folge das Aufenthaltsrecht nicht zuzuerkennen hatte. Der Rechtsstatus des Asylwerbers während des Verfahrens ergibt sich im übrigen aus den §§ 19 und 21 AsylG.

Zu den Fragen 7 und 8:

Wegen der Vielfalt der Sachverhalte läßt sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer für Asylverfahren nicht festlegen. Wichtig ist, daß die Verfahren im Zusammenhang mit Drittstaatssicherheit und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen innerhalb der Frist

abgewickelt werden, die nach dem Rückübernahmeübereinkommen mit den Nachbarstaaten für die Rückübernahme zur Verfügung stehen. Im übrigen sollen die Entscheidungsfristen wie sie seit Inkrafttreten des Asylgesetzes 1991 erreicht werden konnten, in den Verwaltungsinstanzen beibehalten werden. Hierzu wird es der im Vorblatt zur Regierungsvorlage 686 der Beilagen beschriebenen zusätzlichen personellen Ressourcen bedürfen.

Zu Frage 9:

Die nunmehr getroffene Regelung entspricht nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen den Bestimmungen der EMRK.

Zu Frage 10:

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates ist dadurch gewährleistet, daß sie auf unbestimmte Zeit ernannt und weisungsfrei gestellt sind (§ 38 Abs 1 AsylG).

Zu Frage 11 :

So wie nach geltendem Recht wird die Sicherung der Zurückweisung durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu gewährleisten sein. Hiegegen hat der Betroffene die Möglichkeit der Anrufung des zuständigen unabhängigen Verwaltungssenates (§ 88 SPG).

Zu Frage 12:

Hiebei handelt es sich nicht um eine Angelegenheit aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, wenn ich eine Beantwortung in der Sache unterlasse.

Zu Frage 13:

Ich verweise auf die Ausführungen in der Einleitung.

Zu Frage 14:

So wie bisher werde ich darauf hinwirken, daß die Vollziehung des Asylgesetzes 1991 gesetzesgemäß erfolgt und daß die von meinem Ministerium erlassenen Berufungsbescheide

bei den Betroffenen Akzeptanz finden. Andere Maßnahmen kann ich in meinem Vollziehungsbereich nicht setzen.